



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Europa
Az.: 009-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

20. Februar 2017

Rundschreiben Nr. 099/2017

Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA)

Kurzfassung:

Das Europäische Parlament hat dem umstrittenen Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) zugestimmt. Das Abkommen trägt den kommunalen Forderungen allumfassend Rechnung. Nach Zustimmung des kanadischen Parlaments tritt es für die Bereiche, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, vorläufig in Kraft, möglicherweise bereits im April 2017. Zur vollständigen Anwendung müssen alle nationalen Parlamente, in Deutschland Bundestag und Bundesrat, zustimmen. Daneben hat die EU mit Kanada eine weitaus weniger umstrittene strategische Partnerschaft vereinbart. Das Bundesverfassungsgericht hatte derweil weitere Eilanträge abgelehnt, die sich erneut gegen die vorläufige Anwendung von CETA gewandt hatten.

Am 15. Februar 2017 hat das Europäische Parlament im Rahmen einer Entschliebung dem „Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada“ (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA) zugestimmt (**Anlage 1**). Das Abkommen wurde mit 408 Stimmen gebilligt, bei 254 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen. Das Parlament hatte lediglich die Möglichkeit der vollständigen Zustimmung oder Ablehnung, inhaltliche Änderungen waren nicht mehr möglich.

CETA wird die Zolltarife für die meisten gehandelten Waren und Dienstleistungen aufheben. Es sieht auch die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung für eine breite Palette von Produkten vor. Kanada soll seine Märkte für die öffentliche Auftragsvergabe öffnen, sowohl auf Gemeinde- wie auf Bundesebene. Diese sind in Europa und Deutschland bereits seit langem auch für kanadische Anbieter offen.

Die öffentliche Daseinsvorsorge und der kulturelle Bereich bleiben ebenso umfassend geschützt wie Arbeits-, Umwelt- und Sozialstandards. Die EU-Mitgliedstaaten haben bei der Daseinsvorsorge völlige Freiheit zu definieren, welche Dienste als öf-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

fentliche Dienstleistung gelten. Daneben wird die Rekommunalisierung von Diensten in keiner Weise eingeschränkt.

Um den Regierungen und Verwaltungen weiterhin zu ermöglichen, Gesetze zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt zu erlassen, haben die EU und Kanada sowohl in der Präambel des Abkommens als auch in einer gemeinsamen Erklärung bestätigt, dass die Bestimmungen in keiner Weise das Regelungsrecht der Regierungen einschränken. Der umstrittene ISDS-Mechanismus wurde durch eine Investitionsgerichtsbarkeit in Form eines multilateralen Investitionsgerichtshofs ersetzt, der die staatliche Kontrolle der Regierung über die Auswahl der Schiedsrichter und Transparenz gewährleistet.

Ferner haben die Abgeordneten auch ein Abkommen zwischen der EU und Kanada über eine strategische Partnerschaft mit großer Mehrheit verabschiedet (**Anlage 2**). Dieses Abkommen ergänzt CETA und soll die bilaterale Zusammenarbeit bei einer breiten Palette von nicht handelsbezogenen Anliegen fördern, etwa in den Bereichen

- Außen- und Sicherheitspolitik,
- Bekämpfung von Terrorismus oder organisiertem Verbrechen,
- nachhaltige Entwicklung sowie
- Forschung und Kultur.

Das Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hatte erneut über Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitverfahren zu urteilen, die sich gegen eine Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur vorläufigen Anwendung von CETA richteten. Die Antragsteller wollten erreichen, dass die nach ihrer Auffassung nicht beachteten Bedingungen aus dem Urteil des BVerfG vom 13. Oktober 2016 eingehalten werden. Dies waren

- die Vorgabe, dass die vorläufige Anwendung des Abkommens nur die Bereiche umfassen darf, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen,
- die Maßgabe, dass bis zu einer Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet sein muss und
- dass die Auslegung des CETA-Vertrages eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland ermöglichen muss.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 hat der Zweite Senat des BVerfG die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (**Anlage 3**) und gleichzeitig festgestellt, dass die Bundesregierung diese Bedingungen vor der Zustimmung zu den Beschlüssen über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung von CETA umgesetzt hat.

Die nächsten Schritte

Das kanadische Parlament muss dem Abkommen noch zustimmen. Anschließend tritt das Abkommen vorläufig in Kraft. Damit werden die Aspekte des Vertrags anwendbar, die in den Zuständigkeitsbereich der EU (sog. EU-Only-Abkommen), aber nicht diejenigen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Letzteres betrifft im Wesentlichen die neuen Regelungen zum Investitionsschutz sowie den Bereich der Finanzdienstleistungen.

Das Abkommen könnte nach der Zustimmung des kanadischen Parlaments bereits ab April 2017 in Kraft treten. Zur vollständigen Anwendung müssen alle nationalen Parlamente ratifizieren, nachdem die EU-Kommission CETA im Juli 2016 als gemischtes Abkommen eingestuft hatte. In Deutschland sind dies der Bundestag und der Bundesrat. Die Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten können Jahre in Anspruch nehmen. In Deutschland bleibt zudem die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vor dem BVerfG abzuwarten.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)